

Inhaltsübersicht der Satzung des Berliner Ruder-Club e. V. (Stand: 05.03.2014)

<u>§ 1.</u>	<u>Name, Sitz, Geschäftsjahr</u>
<u>§ 2.</u>	<u>Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit</u>
<u>§ 3.</u>	<u>Flagge</u>
<u>§ 4.</u>	<u>Jugendabteilung</u>
<u>§ 5.</u>	<u>Mitglieder</u>
<u>§ 6.</u>	<u>Beginn der Mitgliedschaft</u>
<u>§ 7.</u>	<u>Beendigung der Mitgliedschaft</u>
<u>§ 8.</u>	<u>Rechte und Pflichten</u>
<u>§ 9.</u>	<u>Maßregelung</u>
<u>§ 10.</u>	<u>Beiträge</u>
<u>§ 11.</u>	<u>Organe</u>
<u>§ 12.</u>	<u>Die Mitgliederversammlung</u>
<u>§ 13.</u>	<u>Stimmrecht und Wählbarkeit</u>
<u>§ 14.</u>	<u>Der Vorstand</u>
<u>§ 15.</u>	<u>Ehrenmitglieder</u>
<u>§ 16.</u>	<u>Ausschüsse</u>
<u>§ 17.</u>	<u>Kassenprüfer</u>
<u>§ 18.</u>	<u>Ehrenrat</u>
<u>§ 19.</u>	<u>Wahlen</u>
<u>§ 20.</u>	<u>Preise, Ehrenzeichen</u>
<u>§ 21.</u>	<u>Haftung</u>
<u>§ 22.</u>	<u>Auflösung</u>
	<u>Schlussbemerkungen</u>

Satzung des Berliner Ruder-Club e. V.

[Beschlussfassung: a.o. MV 10.11.1999/ JHV 15.03.2000 / a.o. MV 15.11.2000/ a.o. MV 23.11.2005 / JHV 03.07.2008 / JHV 25.03.2009 / JHV 16.03.2011 / a.o. HV 23.11.2011 / HV 05.03.2014

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der am 05. November 1880 gegründete Verein führt den Namen "BERLINER RUDER-CLUB e. V." - Vereinigung BRC und BRV von 1876 -.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Berlin-Wannsee, Bismarckstraße 4, und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu VR 3228 eingetragen.
- 1.3. Der Verein ist unter Anerkennung der jeweiligen Satzungen und Ordnungen Mitglied im Deutschen Ruderverband e. V. und im Landesruderverband Berlin e. V.
- 1.4. Der Berliner Ruder-Club e. V. ist zugleich Rechtsnachfolger des Berliner Ruder-Verein von 1876 e. V.
- 1.5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports.
Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die planmäßige und der Allgemeinheit dienende Förderung und Ausübung des Rudersports sowie die Pflege der Jugend. Diesem Zweck dienen insbesondere die dem Verein gehörenden Grundstücke und Gebäude.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3. Die Organe des Vereins (§ 11.) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten, deren Höhe von der Hauptversammlung festzusetzen ist.
- 2.4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5. Die Mitgliedschaft ist weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3. Flagge

Die Flagge des Berliner Ruder-Club e. V. hat folgendes Aussehen: Zwei kobaltblaue Querstreifen mit sechszackigem, rotem Stern auf weißem Grund und eine rote Gösch, die in fünf Feldern die Kennzeichnung BRV 1876 enthält.

§ 4. Jugendabteilung

- 4.1. Der Berliner Ruder-Club e. V. hat eine Jugendabteilung mit der Bezeichnung "JUNG-CLUB". Der Jung-Club genießt im Rahmen der Jugendordnung des Vereins Selbstverwaltungsrechte.
- 4.2. Die Jugendordnung wird unter Mitwirkung des Jung-Clubs vom Vorstand erlassen.

§ 5. Mitglieder

- 5.1. Der Berliner Ruder-Club e. V. hat Ehrenmitglieder, Senioremitglieder, Juniormitglieder, unterstützende Mitglieder und Jugendmitglieder. Die Mitglieder sind, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, berechtigt, das Clubhaus, die Boote und die sonstigen Anlagen des Vereins entsprechend der Haus- und Ruderordnung zu nutzen.
- 5.2. Juniormitglieder erlangen mit der Bestätigung ihrer Aufnahme durch die Hauptversammlung die Rechtsstellung eines Senioremitgliedes. Juniormitglieder, die in den Vorstand gewählt werden, erwerben dadurch den Status eines Senioremitgliedes.
- 5.3. Umschreibungen vom Senioremitglied oder Juniormitglied zum unterstützenden Mitglied sind nur zum Jahresschluss unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zulässig.
- 5.4. Unterstützende Mitglieder sind zur Nutzung des Clubhauses und der Anlagen, nicht jedoch zur Nutzung der Boote berechtigt.
- 5.5. Mitglieder sind bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, Jugendmitglieder.
- 5.6. Mitglieder können grundsätzlich nur natürliche Personen sein.

§ 6. Beginn der Mitgliedschaft

- 6.1. Aufnahmegesuche sind schriftlich unter Anerkennung der Satzung an den Vorstand zu richten; sie müssen durch zwei Mitglieder, darunter mindestens ein Senioremitglied, unterstützt werden. Über die Aufnahme und den Beginn der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Aufnahmeausschusses. Die Aufnahme muss durch die Hauptversammlung, die im auf die Aufnahme folgenden Kalenderjahr stattfindet, mit Dreiviertel-Mehrheit bestätigt werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, endet die Mitgliedschaft mit dem Tage der Hauptversammlung.
- 6.2. Jugendmitglieder können durch den Vorstand aufgenommen werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich.
- 6.3. Nach der Aufnahme ist das Eintrittsgeld zu bezahlen.
- 6.4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat das Recht, über die Mitgliedschaft juristischer Personen zu beschließen.

§ 7. Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) nicht erfolgte Bestätigung der Aufnahme durch die Hauptversammlung
 - d) Ausschluss.
- 7.2. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresschluss. Ausgenommen hiervon sind Mitglieder des Jung-Clubs. Für sie gilt die Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Quartals.
- 7.3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Berliner Ruder-Club e. V. ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Verbindlichkeiten gegenüber dem Berliner Ruder-Club e.V., die trotz Mahnung die Höhe eines Jahresbeitrages überschreiten,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Berliner Ruder-Club e. V. oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c), d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung.

Die Entscheidung ergeht schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post an die letzte dem Berliner Ruder-Club e. V. bekannte Adresse des Betroffenen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt hiervon unberührt.

- 7.4. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
- 7.5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Berliner Ruder-Club e. V., auch das Recht zum Tragen der Clubabzeichen.
- 7.6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Berliner Ruder-Club e. V. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Berliner Ruder-Club e. V. müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 8. Rechte und Pflichten

- 8.1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Berliner Ruder-Club e. V. teilzunehmen.
- 8.2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Berliner Ruder-Club e. V. zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 8.3. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
- 8.4. Die Mitglieder, ausgenommen unterstützende Mitglieder und auswärtige Mitglieder gemäß § 10.3. der Satzung, haben in zumutbarem Umfang Tätigkeiten zum Wohle des Berliner Ruder-Club e. V. zu übernehmen.
Art, Ort und Zeit der Tätigkeit bestimmt der Vorstand.
- 8.5. Mitglieder, die ihrer Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung des Vorstandes nicht nachkommen, haben ein Ersatzgeld in Höhe eines Monatsbeitrages zu zahlen.
Der Verein verarbeitet und speichert, übermittelt und bearbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
- 8.6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder diesem zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten und Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit.
Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundenen Anerkennung der Satzung stimmen
- 8.7. die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien im Zusammenhang mit dem BRC oder dem Rudersport zu.

§ 9. Maßregelung

- 9.1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Berliner Ruder-Club e. V. oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und/oder den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen.
- 9.2. Der Bescheid über die Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist - ist per Einschreiben zuzusenden. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post an die dem Berliner Ruder-Club e. V. letzte bekannte Adresse des Betroffenen.
- 9.3. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen eines Monats nach deren Zugang den Ehrenrat des Berliner Ruder-Club e. V. anzurufen.

§ 10. Beiträge

- 10.1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Eintrittsgelder wird in der Hauptversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich im Voraus zu zahlen. Hierzu haben die Mitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter dem Berliner Ruder-Club e. V. Bankeinzugsermächtigung zu erteilen.
- 10.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat das Recht zu beschließen, dass die Mitgliedsbeiträge Anfang des Kalenderjahres als Jahresbeitrag im Voraus zu zahlen sind.
- 10.3. Mitgliedern, die ihren Wohnsitz außerhalb der Region Berlins haben, kann auf schriftlichen Antrag beim Vorstand ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag gewährt werden.
- 10.4. Durch Beschluss einer Hauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können Umlagen festgesetzt werden. Die Höhe darf in einem Geschäftsjahr den Jahresbeitrag nicht überschreiten.
- 10.5. Die Verbandsbeiträge werden auf die Mitglieder umgelegt.
- 10.6. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag Stundungen, Ermäßigungen und Erlass aller Zahlungsverpflichtungen gewähren.

§ 11. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ehrenrat.

§ 12. Die Mitgliederversammlung

- 12.1. Oberstes Organ des Berliner Ruder-Club e. V. ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Gebühren, Eintrittsgeldern, Umlagen und deren Fälligkeit,
 - f) Festsetzung der dem Vorstand zu gewährenden Tätigkeitsvergütung
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Beschlussfassung über Anträge,
 - j) Bestätigung der Aufnahme von Mitgliedern
 - k) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 7.3.,
 - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 15.,
 - m) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
 - n) Auflösung des Vereins.
- 12.2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie muss im 1. Quartal durchgeführt werden.
- 12.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die auch Befugnisse einer Hauptversammlung wahrnehmen kann, ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) von mindestens 10 % der Mitglieder unter näherer Angabe des Zweckes beantragt wird.
- 12.4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin einer Haupt- oder außerordentlichen Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens zwölf Wochen, zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin einer ordentlichen Mitgliederversammlung eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mit der Einberufung einer Haupt- oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen kann auch durch die Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift (Club-Nachrichten) erfolgen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung kann insoweit auch durch Aushang mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung im BRC erfolgen.

- 12.5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen

stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht anders bestimmt. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von zehn v. H. der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

- 12.6. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem Mitglied des Berliner Ruder-Club e. V. außer den Jugendmitgliedern,
 - b) vom Vorstand.
- 12.7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.
- 12.8. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- 12.9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss. In dieses Protokoll sind insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzunehmen.

§ 13. Stimmrecht und Wählbarkeit

- 13.1. Ehrenmitglieder und Seniormitglieder besitzen Stimmrecht und Wählbarkeit.
- 13.2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 13.3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Berliner Ruder-Club e. V.
- 13.4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 14. Der Vorstand

- 14.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem
 1. Vorsitzenden,
 - Vorsitzenden Verwaltung,
 - Vorsitzenden Sport,
 - Schatzmeister
 - Schriftwart
 - Pressesprecher
 - Ruderwart,
 - Bootswart,
 - Hauswart,
 - Jugendleiter.
- 14.2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - der 1. Vorsitzende,
 - der Vorsitzende Verwaltung,
 - der Vorsitzende Sport und
 - der SchatzmeisterGerichtlich und außergerichtlich wird der Berliner Ruder-Club e. V. durch zwei der vorstehend genannten vier Vorstandsmitglieder vertreten.
- 14.3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder, darunter ein Vorsitzender, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme seines nach der "Geschäftsordnung für den Vorstand" festgelegten Vertreters.
Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten im Berliner Ruder-Club e. V. und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
- 14.4. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Beauftragte bzw. Kommissionen einzusetzen.
- 14.5. Der Vorstand ist berechtigt, verbindliche Ordnungen zu erlassen; hiervon bedarf die "Geschäftsordnung des Berliner Ruder-Club e. V." der Zustimmung einer Hauptversammlung.

- 14.6. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung einen Beirat zu berufen. Der Beirat kann bestehen aus in der Regel einem
Kassenwart,
Schriftwart
Pressewart
Ruderwart,
Bootswart,
Hauswart.
- 14.6.1. Die gemäß der Jugendordnung des Berliner Ruder-Club e. V. gewählten Jugendwarte gehören dem Beirat von selbst an.
- 14.6.2. Der Beirat ist bei Beschlüssen des Vorstandes nicht stimmberechtigt.
- 14.7. Der Vorstand beruft einen Datenschutzbeauftragten und Sicherheitsbeauftragte
- 14.8. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung einer Sitzung beauftragen.

§ 15. Ehrenmitglieder

Durch die Hauptversammlung können Personen, die sich um den Berliner Ruder-Club e. V. verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese erlangen nach ihrer Ernennung auf Lebenszeit den Status von stimmberechtigten, aber beitragsbefreiten Mitgliedern.

§ 16. Ausschüsse

Ständige Ausschüsse gemäß dieser Satzung sind
der Aufnahmeanusschuss,
der Presseausschuss,
der Ökonomieausschuss und
der Veranstaltungsausschuss.
der Liegenschaftsausschuss

§ 17. Kassenprüfer

- 17.1. Die Hauptversammlung wählt gem. § 19.1. vier Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses oder des vom Vorstand berufenen Beirats sein dürfen.
- 17.2. Die Kassenprüfer haben die Kasse einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- 17.3. Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung jährlich einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 18. Ehrenrat

- 18.1. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Berliner Ruder-Club e. V., die nicht älter als ein Monat zurückliegen, können auf schriftlichen Antrag eines Vereinsmitglieds an den Ehrenrat von diesem behandelt werden
- 18.2. Der Ehrenrat besteht aus drei Ehren- bzw. Seniormitgliedern, die dem Verein mindestens drei Jahre angehören und wird in der Hauptversammlung gem. § 19.1. gewählt. Zwei Ehren- bzw. Seniormitglieder sind als Ersatzmitglieder zu wählen. Gewählt werden kann nur, wer nicht dem Vorstand des Vereins angehört
- 18.3. Am Streitfall beteiligte Mitglieder des Ehrenrates sind von der Mitwirkung ausgeschlossen.
- 18.4. Von einem Antrag auf Einleitung eines Ordnungsverfahrens vor dem Ehrenrat wird der Vorstand unverzüglich unterrichtet. Er gibt eine schriftliche Stellungnahme an Antragsteller und Ehrenrat ab.
- 18.5. Der Ehrenrat hat binnen eines Monats zu entscheiden, ob seiner Meinung nach gegen die Satzung, gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung oder gegen die Interessen des BRC verstoßen worden ist oder ob ein unsportliches Verhalten festgestellt werden kann. Die Entscheidung ist gegenüber allen Parteien und dem Vorstand schriftlich zu begründen.

§ 19. Wahlen

- 19.1. Der Vorstand, die Ausschüsse, die Kassenprüfer und der Ehrenrat werden mit Ausnahme des Jugendleiters in der Hauptversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.
- 19.2. Der gemäß der Jugendordnung des Berliner Ruder-Club e. V. gewählte Jugendleiter und die gewählten Jugendwarte bedürfen der Bestätigung durch die Hauptversammlung.
- 19.3. Die gemäß § 19.1. Gewählten führen die Geschäfte auch über die zweijährige Wahlperiode bis zu einer Neuwahl weiter, sofern die gemäß dieser Satzung zu besetzenden Ämter / Ausschüsse nicht gewählt / besetzt werden.
- 19.4. Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse können durch eine Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit vor Ablauf des Geschäftsjahres abgewählt werden.
- 19.5. Ersatzwahlen für vorzeitig frei gewordene Ämter finden in derselben oder in der nächsten Hauptversammlung statt.

§ 20. Preise, Ehrenzeichen

Die bei Wettkämpfen gewonnenen Preise sind unveräußerliches Eigentum des Berliner Ruder-Club e. V. Die den Mitgliedern verliehenen Erinnerungszeichen sind deren Eigentum.

§ 21. Haftung

- 21.1 Der Berliner Ruder-Club e. V. haftet nicht für Schäden und Verluste am Eigentum seiner Mitglieder.
- 21.2 Mitglieder in Ausübung ihres Ehrenamtes haften für Schäden, die sie im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen gegenüber den Mitgliedern oder dem Verein nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

§ 22. Auflösung

- 22.1. Über die Auflösung des Berliner Ruder-Club e. V. entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- 22.2. Bei Auflösung des Berliner Ruder-Club e. V. oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Berliner Ruder-Club e. V. dem Deutschen Ruderverband (DRV) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Berliner Ruder-Club e. V. sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Berliner Ruder-Club e. V. und seine Vermögensverwendung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem Finanzamt für Körperschaften mitzuteilen.

Diese Satzung wurde verabschiedet durch Beschluss der Hauptversammlung vom 5. März 2014.
